

KANTON ST.GALLEN

**GEMEINDE UZWIL
GEMEINDE OBERUZWIL**

Technische Betriebe Uzwil

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE QUELLFASSUNGEN VOGELSBERG**

17. Mai 2002

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele.....	1
Art. 3 Wegleitung des Bundes.....	1
Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften.....	2
Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität.....	2
Art. 6 Informationspflicht	2
2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	2
Art. 7 Grundsatz.....	2
2.1 Bestimmungen für die Zone S3	3
Art. 8 Allgemeine Beschränkungen	3
Art. 9 Bauten und Anlagen	3
Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	3
Art. 11 Schmutzwasserleitungen.....	3
Art. 12 Verkehrsanlagen	3
Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen	4
Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen	4
Art. 15 Deponien und Ablagerungen	4
Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung	4
Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel.....	5
2.2 Bestimmungen für die Zone S2	5
Art. 18 Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung	5
Art. 20 Pflanzen- und Holzschutzmittel.....	5
2.3 Bestimmungen für die Zone S1	6
Art. 21 Allgemeine Beschränkungen	6
Art. 22 Zutritt.....	6
3. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen.....	6
Art. 23 Grundsatz.....	6
3.1 Bestimmungen für die Zone S3	6
Art. 24 Verkehrsanlagen	6
3.2 Bestimmungen für die Zone S2	6
Art. 25 Verkehrsanlagen	6
4. Schlussbestimmungen	7
Art. 26 Verfügungen.....	7
Art. 27 Ausnahmegewilligungen.....	7
Art. 28 Anmerkung im Grundbuch.....	7
Art. 29 Strafbestimmungen	7
Art. 30 Vollzugsbeginn	7

Beilagen

Beilage 1: Auszüge aus eidgenössischen Erlassen

Beilage 2: Auszüge aus kantonalen Erlassen

Beilage 3: Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter

Beilage 4: Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) sowie gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlassen der Gemeinde-rat Uzwil und Oberuzwil als Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen Vogelsberg.

Koordinaten der Quellschächte:

1 7a	: 726 603/255 681	2 7b	: 726 572/255 514
5 7c	: 726 613/255 432	8 9	: 726 492/255 684
7 10a	: 726 434/255 606	6 11a	: 726 282/255 623
7 14a	: 725 985/255 530	8 15	: 725 911/255 520
9 16	: 725 821/255 464	2 22	: 726 793/255 464
4 24	: 726 795/255 540	13 25	: 726 702/255 488
13 26	: 726 648/255 477	14 27	: 726 638/255 474
15 28	: 726 624/255 480		

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Umgrenzungsplans Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vogelsberg, Plan-Nr. 95-126/1, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 7. November 2001 (Massstab 1 : 2'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die Wald-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinden Uzwil und Oberuzwil vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) besteht aus dem Fassungs-bereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes einer Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV

² vgl. Beilage 3: Bst. a

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität³

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁴ und der Gewässerschutzverordnung⁵ (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer).

Die politische Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Lebensmittelkontrolle) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch⁶ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlastenverordnung⁷ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN**Art. 7 Grundsatz**

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

³ vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV

⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. a

⁵ vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV

⁶ vgl. Beilage 3: Bst. b

⁷ vgl. Beilage 1.8: Bst. b

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr⁸ ausgeht, sind nicht zulässig.

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien⁹ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹⁰ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹¹ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹².

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien¹³ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde Uzwil sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ gemäss Signalisationsverordnung¹⁴ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

⁸ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV

⁹ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹⁰ vgl. Beilage 3: Bst. d

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹² vgl. Beilage 1.3: Art. 9 Abs. 3 und 4 sowie Art. 16 VWF

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. f

¹⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. c

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Rauhfuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁵ zu erstellen und zu betreiben.

Güllenbehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die zuständige Gemeindebehörde Uzwil sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt¹⁶.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien ist untersagt¹⁷.

Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁸ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

In der Zeit von November bis Februar darf keine Gülle ausgebracht werden.

¹⁵ vgl. Beilage 3: Bst. g

¹⁶ vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG

¹⁷ vgl. Beilage 1.6: Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 1 TVA

¹⁸ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.5 StöV;
Beilage 1.7: Art. 27 WaV;
Beilage 1.8: Bst. d;
Beilage 3: Bst. h

Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen¹⁹ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁰ zu treffen.

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2**Art. 18 Allgemeine Beschränkungen**

Es gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²¹.

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht²² und den ergänzenden Richtlinien²³.

Ackerbau ist nicht zulässig.

Art. 20 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht²⁴.

¹⁹ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.3 und 4.4 StoV;
Beilage 1.7: Art. 25 f. WaV;
Beilage 1.8: Bst. e;
Beilage 3: Bst. i

²⁰ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV

²¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV;
Beilage 1.3: Art. 9 Abs. 2 VWF

²² vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 2 StoV

²³ vgl. Beilage 3: Bst. h

²⁴ vgl. Beilage 1.5: Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. f StoV (gemäss Ziff. 4 Abs. 2 StoV in Kraft ab 1.1.2001)
und Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 1 StoV;
Beilage 1.7: Art. 25 f. WaV

2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht²⁵.

Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist im Wald auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren.

3. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 23 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S²⁶ an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllenbehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen.

3.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 24 Verkehrsanlagen

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu belegen.

3.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

Art. 25 Verkehrsanlagen

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu belegen.

²⁵ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV;
Beilage 1.3: Art. 9 Abs. 2 VWF;

Beilage 1.5: Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. e, Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 1 und Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 1 Bst. e StOV

²⁶ vgl. Beilage 1.2: Art. 31 Abs. 2 GSchV

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist²⁷.

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 27 Ausnahmegewilligungen

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates²⁸ von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen²⁷, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 28 Anmerkung im Grundbuch

Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglements auf Anmeldung des Gemeinderates im Grundbuch anzumerken²⁹.

Art. 29 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³⁰ und des Umweltschutzgesetzes³¹ bestraft.

Art. 30 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

²⁷ vgl. Beilage 2.1: Art. 34 GSchVG

²⁸ vgl. Beilage 2.2: Art. 2 GSchVV

²⁹ Art. 108 Abs. 1 Bst. h der Einführungsverordnung vom 14. Dezember 1945 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11)

³⁰ vgl. Beilage 1.1: Art. 70 f. GSchG

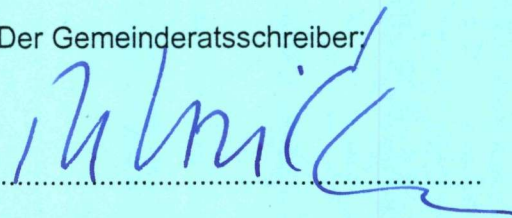
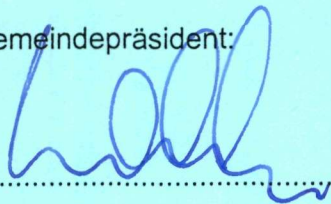
³¹ vgl. Beilage 1.4: Art. 60 f. USG

Vom Gemeinderat Uzwil erlassen am

28. Mai 2002

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

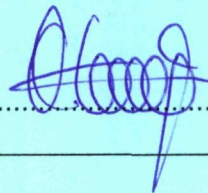
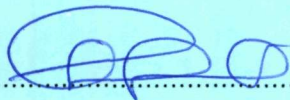


Vom Gemeinderat Oberuzwil erlassen am

02. Juli 2002

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:



Öffentliche Auflage vom 20. Aug. 2002

bis 18. Sep. 2002

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 10. Okt. 2003

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

